



Publ.-Nr.:	00.088.003
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	30.01.2023

Erneuerungswahl des Kantonsrates

Die Regierung hat die Erneuerungswahl des Kantonsrates für die Amtsdauer 2024/2028 nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Bst. b des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) auf Sonntag, 3. März 2024, und – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – auf die Vortage festgesetzt (ABI 2022-00.062.195).

1. Zahl der Mandate je Wahlkreis

Gestützt auf Art. 31 WAG hat die Staatskanzlei in Abstimmung mit der Fachstelle für Statistik die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates je Wahlkreis für die Amtsdauer 2024/2028 festgestellt (ABI 2022-00.077.366). Wie bereits in der laufenden Amtsdauer haben die Wahlkreise Anrecht auf die folgende Anzahl Kantonsratssitze:

- St.Gallen: 29 Sitze
- Wil: 18 Sitze
- Rheintal: 17 Sitze
- See-Gaster: 16 Sitze
- Toggenburg: 11 Sitze
- Rorschach: 10 Sitze
- Sarganserland: 10 Sitze
- Werdenberg: 9 Sitze

2. Übersicht über die Fristen

4. September 2023:

Beginn der Einreichfrist für Wahlvorschläge.



22. Dezember 2023:

Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge: Die Wahlvorschläge müssen bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

8. Januar 2024:

Spätestes Eintreffen der Erklärungen von Listenverbindungen bei der Staatskanzlei (17.00 Uhr). Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge.

10. Februar 2024:

Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten im Besitz des Stimmmaterials sein (siehe auch Ziff. 4).

3. März 2024:

Wahltag.

3. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen spätestens am Freitag, 22. Dezember 2023, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt wie gewohnt mittels Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen. Darauf können alle notwendigen Angaben zu den Kandidierenden einfach und schnell zusammengeführt und gepflegt werden. Anschliessend kann eine PDF-Version des vollständig ausgefüllten Wahlvorschlagsformulars heruntergeladen werden, das dann **ausgedruckt und mit den nötigen Unterschriften versehen in Papierform bei der Staatskanzlei eingereicht** wird.

Detaillierte Informationen zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen und die dazu notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab sofort beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).



Beim Erstellen der Wahlvorschläge sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Es dürfen nur die Namen von wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
- b. Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Mandate im Wahlkreis zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als zweimal. Die Wahlvorschläge enthalten folgende Angaben: Amtlicher Name und Vorname; allenfalls Name und/oder Vorname, unter denen eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist; Geburtsdatum; Beruf; Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort); allenfalls politischer Wohnort (Bezeichnung der Gemeinde, die auf den Stimmzettel gedruckt werden soll, wenn diese z.B. aufgrund einer Gemeindefusion oder einer abweichenden Postleitzahl nicht mit dem Wohnort übereinstimmt); Geschlecht sowie Heimatort mit Kantonszugehörigkeit.

In Ergänzung zur oben genannten Berufsangabe sind auf der Online-Plattform zusätzlich die Angaben betreffend Titel und Berufsbezeichnung(en) zu erfassen, die auf den Stimmzettel gedruckt werden sollen. Mit Beschluss vom 18. Oktober 2022 hat die Regierung als leitende Behörde nach Art. 10 Abs. 1 WAG die zulässige Länge der Titel- und Berufsbezeichnungen je kandidierender Person auf insgesamt 100 Zeichen (einschliesslich Leerzeichen) beschränkt.

Jede vorgeschlagene Person unterzeichnet den Wahlvorschlag zur Bestätigung handschriftlich. Mit der Unterzeichnung des Wahlvorschlags bescheinigt die Kandidatin oder der Kandidat, dass die angeführten Angaben zur Person richtig sind. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen. Eine vorgeschlagene Person kann vor Ablauf der Einreichfrist schriftlich erklären, dass sie ihre Kandidatur zurückzieht. Die Vertretung des Wahlvorschlags kann dann einen Ersatzvorschlag einreichen. Ziehen auf einem Wahlvorschlag sämtliche oder mehr als drei Personen ihre Kandidatur zurück, ist der Wahlvorschlag ungültig.

- c. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Amtliche Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Keine stimmberechtigte Person darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
- d. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Diese Personen müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen einzigen



Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung. Die Vertretung, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

- e. Für Parteien, die bei den Nationalratswahlen 2023 vom Unterzeichnungsquorum gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR) befreit sind, gilt das Quorum nach Bst. c nicht. In ihrem Fall muss der Wahlvorschlag lediglich von zwei Personen unterzeichnet werden, die als Vertretung und Stellvertretung des Wahlvorschlags gelten.
- f. Jeder Wahlvorschlag trägt eine zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung. Eine Gruppierung kann unter der gleichen Bezeichnung mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel der Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.
- g. Zwei oder mehr Wahlvorschläge kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnenden oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen). Zu diesem Zweck bestätigen die Vertreterinnen oder Vertreter aller verbundenen Listen ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift auf dem gleichen Formular «Listenverbindung» (kann auf der Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen heruntergeladen werden). Sie bezeichnen einen dieser Wahlvorschläge als Stammliste. Im Fall von ungenügend bezeichneten Stimmzetteln werden Zusatzstimmen dieser Stammliste zugerechnet, sofern sie nicht aufgrund regionaler Kriterien zugeordnet werden können. Listenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel der Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Listenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen mit gleicher Bezeichnung, bei denen verschiedene Parteien die Flügel einer Gruppierung darstellen, sind nicht zulässig. Auch Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Erklärungen über Listenverbindungen müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular spätestens am 8. Januar 2024 um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen und können nicht widerrufen werden.



4. Amtliche Stimmzettel

Bei Proporzahlen werden neben einem amtlichen leeren Stimmzettel auch alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Nichtamtliche, d.h. von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Stimmzettel sind ungültig.

5. Verteilung des Abstimmungsmaterials

Nach Art. 52 WAG müssen die Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag das Stimmmaterial erhalten. Die Postaufgabe erfolgt gestaffelt ab dem 5. Februar 2024.

Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen derartiger Stimmzettel sind nach Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) verboten und strafbar.

6. Zusätzliche Informationen und Auskünfte

Zusätzliche Informationen sind im Internet unter www.wahlen.sg.ch abrufbar. Auskünfte über die Vorbereitung und Durchführung der Erneuerungswahl des Kantonsrates erteilt der Dienst für politische Rechte, Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch.

Staatskanzlei